

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung vom 11. März 2026 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die Jahre 2026 bis 2028 beschlossen:

Artikel I	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungs- oder Verfügungsrechten			
1.1 Reihengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	731,13€	745,76 €	764,40 €
1.2 Wahlgrabstelle beinhaltet nur das Nutzungsrecht für 30 Jahre	921,04 €	939,46 €	962,95 €
1.3 Urnenreihengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	423,50 €	423,50 €	423,50 €
1.4 Urnenwahlgrabstelle beinhaltet nur das Nutzungsrecht für 30 Jahre	533,50 €	533,50 €	533,50 €
1.5 Anonyme Urnengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	370,32 €	377,73 €	387,17 €
1.6 Rasenplatzgrabstelle für Sarg beinhaltet das Verfügungsrecht für 30 Jahre	1.519,23 €	1.549,60 €	1.588,36 €
1.7 Rasenplatzgrabstelle für eine Urne beinhaltet das Verfügungsrecht für 30 Jahre	1.004,23 €	1.004,23 €	1.004,23 €
1.8 Urnenwahlgrabstätte in Urnenrundstele einschl. Verschlussplatte und 1. Inschrift beinhaltet das Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.612,88€	1.645,13 €	1.686,26 €
2. Bestattungsgebühren			
2.1 Öffnen und schließen eines Reihengrabstelle für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	429,92 €	438,52 €	449,49 €
für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	690,98 €	704,80 €	722,42 €
für einen übergroßen Sarg	755,14 €	770,24 €	789,50 €
für eine Urne	256,20 €	261,32 €	267,85 €
2.2 Öffnen und schließen einer Wahlgrabstelle für Verstorbene vor Vollendung des 5 Lebensjahres	477,18 €	486,73 €	498,89 €
für Verstorbene nach Vollendung des 5 Lebensjahres	596,12 €	608,04 €	623,24 €
für einen übergroßen Sarg	797,51 €	813,46 €	833,79 €
für eine Urne	233,69 €	238,37 €	244,33 €

2.3	Öffnen und schließen einer Urnenreihengrabstelle für eine Urne	197,56 €	201,51 €	206,55 €
2.4	Öffnen und schließen einer Urnenwahlgrabstelle für eine Urne	233,69 €	238,37 €	244,33 €
2.5	Öffnen und schließen einer anonyme Urnengrabstelle für eine Urne	173,45 €	176,92 €	181,35 €
2.6	Öffnen und schließen einer Rasenplatzgrabstelle für einen Sarg für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	461,46 €	470,69 €	482,46 €
	für einen Sarg für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	776,83 €	792,37 €	812,18 €
	für einen übergroßen Sarg	1.071,31 €	1.092,74 €	1120,06 €
	für eine Urne	318,03 €	324,39 €	332,50 €

Folgende Tätigkeiten sind in den Gebühren enthalten

2.1 - 2.4 beinhaltet die Leistungen a) - d)

2.5 beinhaltet die Leistungen a), b) jedoch nur zum Grabfeld und e)

2.6 beinhaltet die Leistungen a) - f)

a) Aushub und Wiederverfüllen der Grabstelle

b) Transport von Kränzen und Blumenschmuck von der Kapelle zum Grab

c) Aufrichten des Grabhügels

d) Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten

e) Entsorgung der Kränze und Blumen

f) bei Rasenplatzgrabstellen die Entsorgung der Kränze und Blumen, Abtragen des Grabhügels, Einebnung und Einsaat von Rasen

2.7	Öffnen und schließen einer Urnenkammer der Rundstele für eine Urne	137,32 €	140,07 €	143,57 €
2.8	Zuschläge Pauschal für Bestattungen ab freitags 12 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Uhr und samstags 9 ⁰⁰ -14 ⁰⁰ Uhr (Grabschließung innerhalb des Zeitrahmens)	188,33 €	192,10 €	196,90 €

3. Sonstige Gebühren

3.1	Umbettungen			
3.1.1	Ausgrabung einer Leiche	1.215,37 €	1.239,68 €	1.270,67 €
3.1.2	Ausgrabung einer Urne	360,82 €	368,04 €	377,24 €
3.1.3	Bei Wiederbestattung im Bereich der Samtgemeinde Apensen sind die Gebühren nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erneut zu zahlen.			
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes			
3.2.1	einer Wahlgrabstelle je Jahr	32,37 €	33,02 €	33,84 €
3.2.2	einer Urnenwahlgrabstelle je Jahr	23,22 €	23,22 €	23,22 €

3.2.3	einer Rasengrabstelle für Ehepaare und Lebenspartner für Sargbestattung	46,14 €	47,06 €	48,24 €
	für Urnenbestattung	33,19 €	33,19 €	33,19 €
3.2.4	einer Urnenwahlgrabstätte in Urnenrundstele je Jahr	37,00 €	37,00 €	37,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten, die aus mehr als 6 Wahlgrabstellen bestehen, werden nur 6 Wahlgrabstellen für die Verlängerung des Nutzungsrechtes berechnet.

3.3	Zulassung von gewerblichen Arbeiten			
3.3.1	Zulassung je Jahr	72,07 €	73,51 €	75,34 €
3.3.2	Einmalige Gestattung	28,52 €	29,09 €	29,82 €
3.4	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen	37,99 €	38,75 €	39,72 €
3.5	Umschreibung des Nutzungsrechtes	37,99 €	38,75 €	39,72 €
3.6	Benutzung der Friedhofskapelle			
3.6.1	Aufbahnen und Trauerfeier (bis zu 30 Minuten)	293,26 €	299,13 €	306,61 €
3.6.2	Aufbahnen ohne Trauerfeier	235,07 €	239,78 €	245,77 €
3.6.3	Benutzung der Kühlkammer je Tag	13,67 €	13,95 €	14,29 €
3.7	Aufbewahrung abgängiger Grabsteine	310,63 €	316,84 €	324,76 €
3.8	Zweite Inschrift für Urnenkammer in der Rundstele inkl. De- und Montage der Verschlussplatte	851,93 €	868,97 €	890,69 €

4.0. Grundsatz

- 4.1 Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Apensen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und / oder seiner Einrichtungen.
- 4.2 Für besondere Leistungen, die in den Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- 4.3 Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschildner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

5.0 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtigen Leistungen erbracht werden.

6.0 Entstehen der Gebührenschild

- 6.1 Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- 6.2 Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- 6.3 Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
- 7.0 Fälligkeit der Gebühren**
- 7.1 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig und zahlbar.
- 7.2 Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Apensen für die Jahre 2023 bis einschl. April 2026 vom 20. Dez. 2022 außer Kraft.

Apensen, den 11. März 2026



Petra Beckmann-Frelock
Samtgemeindebürgermeisterin